

§19

Jugendhaft

Der Vollzug der Jugendhaft erfolgt durch unverzüglichen Einsatz zu gesellschaftlich nützlicher Arbeit bei gleichzeitiger Anwendung zweckmäßiger Ordnungsbe-

stimmungen und sinnvoller Maßnahmen der Gestaltung der arbeitsfreien Zeit, deren Durchsetzung auf ein diszipliniertes Verhalten der Jugendlichen gerichtet ist.

Anmerkung: Vgl. § 10 der 1. DB zum StVG (Reg.-Nr. 6).

Kapitel III Erziehung im Strafvollzug

§20

Gestaltung des Erziehungsprozesses

(1) Die Erziehungsarbeit im Strafvollzug ist als einheitlich wirkender Prozeß planmäßig zu gestalten und zielstrebig auf die Vorbereitung der Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben auszurichten. In die Erziehungsarbeit sind die Strafgefangenen aktiv einzubeziehen.

(2) Unter Beachtung der Persönlichkeit und der Straftat hat die erzieherische Einflußnahme vorwiegend durch Kollektiv-erziehung in Verbindung mit individuellen Maßnahmen zu erfolgen. Die Strafgefangenen sind so in Kollektive einzuteilen, daß eine wirksame Erziehung und Vorbereitung der Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben gefördert werden kann.

(3) Durch die bewußte Gestaltung und Nutzung von Bewährungssituationen ist das Verantwortungsbewußtsein für ein gesellschaftsgemäßes Verhalten zu entwickeln und zu fördern. Dabei ist an positive Verhaltensweisen der Strafgefangenen anzuknüpfen. Das Streben nach bewußter Disziplin und Selbsterziehung ist durch geeignete Maßnahmen zu unterstützen.

(4) Zur Bestimmung eines individuellen Erziehungsprogramms kann ein Aufnahmeverfahren durchgeführt werden.

Anmerkung: Vgl. §§11—13 der 1.DB zum StVG (Reg.-Nr. 6).

Erziehung durch Arbeit

§21

Der Einsatz der Strafgefangenen zu gesellschaftlich nützlicher Arbeit soll unter vielfältiger Nutzung ihres erzieherischen Charakters, einschließlich der Durchführung von Maßnahmen der beruflichen Qualifizierung, der Gewährung einer leistungsab-

hängig gestalteten Arbeitsvergütung und der Anwendung von Anerkennungen zur Formung und Festigung einer bewußten Arbeitseinstellung und zur Bewährung beitragen. Durch Arbeit in der Gemeinschaft, Einbeziehung der Strafgefangenen in den Produktionswettbewerb, die Neuererbewegung und Produktionsberatungen ist der Arbeitseinsatz so zu gestalten, daß seine Möglichkeiten zur Erziehung voll wirksam werden.

§22

(1) Beim Arbeitseinsatz der Strafgefangenen sind Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten.

(2) Der Arbeitseinsatz der Strafgefangenen erfolgt in volkseigenen Betrieben (nachfolgend Arbeitseinsatzbetriebe genannt) und in gleichgestellten Einrichtungen. Die erforderlichen Regelungen für die Gestaltung der sich daraus zwischen den Strafvollzugseinrichtungen bzw. Jugendhäusern und den Arbeitseinsatzbetrieben ergebenden Beziehungen sind in Rechtsvorschriften zu treffen. Der Arbeitseinsatz begründet für die Strafgefangenen kein Arbeitsrechtsverhältnis.

(3) Der Arbeitseinsatz Strafgefänger hat unter Beachtung ihres Gesundheitszustandes zu erfolgen. Ihre berufliche Qualifikation, ihre Fähigkeiten und Fertigkeiten, ihre Unterhaltungsverpflichtungen sowie ihre Interessen zur Ausübung bestimmter Tätigkeiten sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

(4) Beim Arbeitseinsatz sind der Gesundheits- und Arbeitsschutz entsprechend der in Rechtsvorschriften geregelten Verantwortung zu gewährleisten.

(5) Die Arbeitszeit der Strafgefangenen richtet sich nach den entsprechenden arbeitsrechtlichen Vorschriften.